

Im Hygieneschutzkonzept werden Maßnahmen zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Anlehnung an § 36 IfSG und der aktuellen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 dargestellt. Dieses Hygienekonzept gilt für Veranstaltungen im Congress Center Rosengarten Mannheim und dient der kurzen Information. Verbindliche, ausführliche Regelungen finden Sie auf: www.mcon-mannheim.de/hygienekonzept. Diese Vorgabe gilt bis auf Weiteres. Über Änderungen der Beschränkungen halten wir Sie auf dem Laufenden. Alle Seminarformate, die per e-Learning durchgeführt werden, sind von dieser Regelung natürlich ausgenommen.

Allgemeine Anforderungen

- Personen, die positiv auf den SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, ist der Besuch der Bildungseinrichtung/Seminarräume so lange versagt, wie die durch die zuständigen Stellen bestimmten Quarantänebestimmungen gelten.
- Beim Auftreten von (coronatypischen) Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen) darf an dem Unterricht/der Fortbildung nicht teilgenommen werden. Der Teilnehmer wird aufgefordert nicht zu erscheinen oder unverzüglich nach Hause geschickt.
- Durchführung eines Kurzscreenings in Eigenverantwortung (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) vor Betreten der Bildungseinrichtung.
- Besucher werden mittels Aushang und vorab über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert. Diese Vorgaben sind zur Infektionsprävention durch Besucher und Mitarbeiter einzuhalten.
- Wer aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, muss dies zwingend durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. In solchen Fällen ist dann ein Gesichtsvisionär zu tragen. Die Befreiung von der Maskenpflicht entbindet die Personen nicht von der Einhaltung aller anderen Hygienemaßnahmen.
- Kein Umarmen, Händeschütteln oder andere Berührungen mit andern Menschen.
- Registrierung und Erfassung des Namens und der Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail, Datum und Zeitraum der Anweisung) jedes Besuchers zwecks Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsherde. Die Löschung der Daten erfolgt nach 4 Wochen.

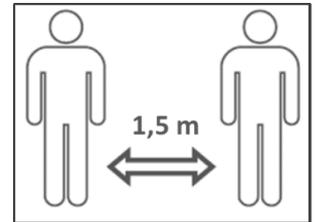
Spezifische Anforderungen

- Die Teilnehmer nehmen die Garderobe mit in die Veranstaltungsräume und legen die Garderobe zusammengefoldet auf die Sitzfläche des unbesetzten freien Sitzes direkt neben ihrem Sitzplatz.
- Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (z.B. bei praktischen Übungen usw.) und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/ Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten. Zur besonderen Rückverfolgbarkeit ist ein Sitzplan zu erstellen und ebenfalls für vier Wochen aufzubewahren. Zu erfassen ist, welche anwesende Person wo gesessen hat.
- Das Tragen eines MNS ist Pflicht. Bitte achten Sie auch darauf, dass die Abstandsregeln in den Pausen- und Verkehrsräumen, den Toiletten und der Industrieausstellung eingehalten werden.
- Die Teilnahme an Selbstbedienungsbuffets ist nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelpendern die Hände desinfizieren, bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) wird angebracht.

Grundprinzipien zur Infektionsprävention

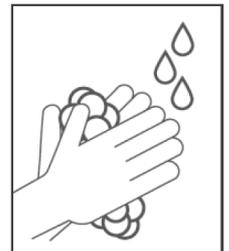
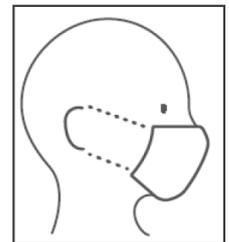
Abstand halten - Mindestabstand 1,5 Meter

- Bei der Gesundheitsbildung (insbesondere Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten.
- Reglementierung der Besucherzahl; hierzu ist der Zutritt zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann.



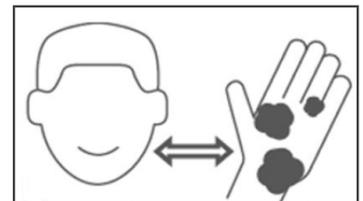
Mund-Nasen-Schutz tragen

- In den öffentlichen Flächen ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes oder einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske, kein Schal oder Tuch) verpflichtend.
- Mund UND Nase müssen bedeckt sein. Es ist auf einen engen Sitz zu achten. Berührung des Gesichts und der Maske mit den Händen vermeiden. MNS bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung wechseln. Sicherheitsabstand trotz MNS einhalten. Der MNS kann nach der Einnahme des Sitzplatzes abgelegt, muss aber bei erneutem Laufen in den Räumen wieder angelegt werden.



Hände regelmäßig und gründlich waschen

- Vor der Veranstaltung, vor und nach dem Essen, vor dem Anlegen eines MNS, nach dem Toilettengang und bei Verunreinigungen die Hände mit Seife für ca. 20 Sekunden waschen oder desinfizieren.

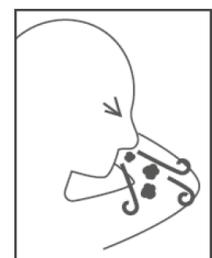


Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen

- Nicht mit ungewaschenen Händen Mund, Nase oder Augen berühren

Richtig husten und niesen

- Husten oder niesen Sie in Ihre Armbeuge oder benutzen Sie ein Papiertaschentuch und entsorgen dieses sofort im Müll. Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen, drehen Sie sich am besten weg. Waschen Sie sich danach die Hände.



Erkrankung melden

- Wenn Sie sich während der Fortbildung krank fühlen, melden Sie sich beim anwesenden Personal bzw. dem Kursleiter.



Regelmäßig lüften

- In geschlossenen Räumen ist mehrmals täglich für Luftaustausch zu sorgen.

In den Herbst- und Wintermonaten, wenn Menschen sich wieder vermehrt in geschlossenen Räumen aufhalten, wird regelmäßiges und richtiges Lüften noch wichtiger für den Infektionsschutz. Deshalb wird die Corona-Umgangsverordnung bei den Hygieneregeln in diesem Bereich präzisiert. Bislang galt zum Beispiel für Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, dass Veranstalter den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sicherstellen müssen und raumluftechnische Anlagen ohne Umluft zu betreiben sind. Diese Regelung wird nun konkreter. Jetzt heißt es dazu, dass die Verantwortlichen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil sicherstellen müssen.

Bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

